

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 3. Dezember 2020

KR-Nr. 354/2018

5660 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 354/2018
betreffend Erleichterung von befristeten
Zwischennutzung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Oktober 2020 und der Geschäftsprüfungskommission vom 3. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 4. März 2019 überwiesenen Motion KR-Nr. 354/2018 betreffend Erleichterung von befristeten Zwischennutzung wird um ein Jahr bis zum 4. März 2022 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. Dezember 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Beat Habegger Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Cumberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Daniel Hodel, Zürich; Corinne Hoss, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Davide Loss, Adliswil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. März 2019 die von Kantonsrätin Sonja Rueff, Zürich, sowie den Kantonsräten Pierre Dalcher, Schlieren, und Josef Wiederkehr, Dietikon, am 26. November 2018 eingereichte Motion KR-Nr. 354/2018 betreffend Erleichterung von befristeten Zwischennutzung überwiesen. Der Regierungsrat wird mit der Motion beauftragt, dem Kantonsrat entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, um Gemeinden und Städten die Möglichkeit zu gewähren, in ihren Bau- und Zonenordnungen Regelungen für befristete Zwischennutzungen zu ermöglichen. Dies soll vor allem für gewerbliche Nutzungen einschliesslich Umnutzungen gelten, wenn sie von einem privaten Grundeigentümer beantragt werden. Durch die temporäre Nutzung von leerstehenden oder unternutzten Gebäuden soll brachliegendes Potenzial aktiviert und die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden. Eine entsprechende Regelung ist durch eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) zu schaffen.

Neben der geforderten Anpassung zur Ermöglichung befristeter Zwischennutzungen sind derzeit verschiedene weitere Anpassungen des PBG hängig. Zur Revision des PBG und seiner Verordnungen wurde das Projekt PBG-Revision 2020 gestartet, in dem die anstehenden Änderungen im Rahmen von zwei Paketen zeitgleich bearbeitet werden. Paket A umfasst die PBG-Revision hinsichtlich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung, bei welcher der Regierungsrat den umfassendsten Revisionsbedarf sieht. Mit Paket B werden die weiteren Anpassungen des PBG, darunter die mit der Motion beantragte Ermöglichung von befristeten Zwischennutzungen, bearbeitet. Diese Vorgehensweise wurde gemäss Regierungsrat insbesondere wegen der sehr knappen personellen Mittel der bearbeitenden Stellen gewählt. Aus diesen Gründen ersucht der Regierungsrat, die am 4. März 2021 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 354/2018 um ein Jahr bis zum 4. März 2022 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt einstimmig, die Friststreckung zu genehmigen.